

Konditionenblatt

Erste Group Bank AG



29.01.2013

Daueremission Erste Group Express Kupon Anleihe

(Serie 316)

(die "Schuldverschreibungen")

unter dem

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden

Dieses Konditionenblatt enthält die endgültigen Bedingungen (im Sinne des Artikel 5.4 der EU-Prospekt-Richtlinie) zur Begebung von Schuldverschreibungen unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") und ist in Verbindung mit den im Basisprospekt über das Programm in der Fassung vom 29.06.2012 ergänzt um den Nachtrag vom 9.10.2012 in der gebilligten Fassung vom 22.10.2012 enthaltenen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, allenfalls ergänzt um ergänzende Emissionsbedingungen (zusammen die "**Emissionsbedingungen**") und (falls nicht ident) dem zuletzt gebilligten und veröffentlichten Prospekt betreffend das Programm zu lesen

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls dieses Konditionenblatt nicht etwas anderes bestimmt, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Konditionenblatt verwendet werden. Bezugnahmen in diesem Konditionenblatt auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.

Dieses Konditionenblatt enthält Werte und Textteile, auf die in den Emissionsbedingungen Bezug genommen oder verwiesen wird. Insoweit sich die Emissionsbedingungen und dieses Konditionenblatt widersprechen, geht dieses Konditionenblatt den Emissionsbedingungen vor. Das Konditionenblatt kann Änderungen und/oder Ergänzungen der Emissionsbedingungen vorsehen.

Dieses Konditionenblatt ist auf der Internetseite der Emittentin unter "www.erstegroup.com" verfügbar.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- | | |
|-------------------------------------------|----------------------------------------|
| 1. Bezeichnung der Schuldverschreibungen: | Erste Group Express Kupon Anleihe |
| 2. Seriennummer: | 316 |
| 3. Rang: | Nicht nachrangig |
| 4. Währung: | Euro ("EUR") |
| 5. Gesamtnennbetrag: | Daueremission bis zu EUR 150.000.000,- |

- | | |
|---------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| 6. Ausgabekurs: | 100,00% |
| 7. Ausgabeaufschlag: | 1,00% - fließt den Koordinatoren und / oder Platzierern zu |
| 8. Festgelegte Stückelung(en)/ Nennbeträge: | EUR 1.000,- |
| 9. (i) Begebungstag: | 06.03.2013 |
| (ii) Daueremission: | Anwendbar |

VERZINSUNG

- | | |
|------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 10. Fixe Verzinsung: | Anwendbar |
| (i) Zinssatz (Zinssätze): | 3,50 % per annum, falls der Kurs des Basiswertes zwischen Begebungstag bis zum darauf folgenden Bewertungstag, und in weiterer Folge zwischen jeweiligem Zahlungstag bis zum darauf folgenden Bewertungstag die Barriere nie unterschritten hat, ansonsten reduziert sich der Zinssatz für die aktuelle sowie alle zukünftigen Perioden auf null. |
| (ii) Verzinsung: | Jährlich, vorbehaltlich der Bestimmungen in Punkt 10 (i) |
| (iii) Fixer Verzinsungsbeginn: | Begebungstag |
| (iv) Fixzinszahlungstag: | 06.03. eines jeden Jahres, angepasst in Übereinstimmung mit Following Business Day Convention. Der erste Fixzinszahlungstag ist der 06.03.2014. |
| | Die Zinsperiode wird nicht angepasst. |
| 11. Variable Verzinsung: | Nicht anwendbar |
| 12. Zinstagequotient: | 30/360 (unadjusted) |
| 13. Nullkupon-Schuldverschreibung: | Nicht anwendbar |

RÜCKZAHLUNG

- | | |
|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 14. Fälligkeitstag: | 06.03.2019 |
| 15. Rückzahlungsbetrag: | Hat keine vorzeitige Rückzahlung entsprechend der Bestimmungen in Punkt 17. stattgefunden, so wird am letzten Bewertungstag der Rückzahlungsbetrag ermittelt.
- Wenn der Kurs des Basiswertes über die gesamte Laufzeit bis zum letzten Bewertungstag (inkl.) stets auf oder über der Barriere notiert hat, erfolgt die Rückzahlung zu 100,00% des Nennbetrages.
- Wenn der Kurs des Basiswertes während der Laufzeit bis zum letzten Bewertungstag (inkl.) die Barriere zu irgendeinem Zeitpunkt unterschritten hat, |

erfolgt die Zahlung eines Rückzahlungsbetrages, welcher abhängig ist von der tatsächlichen Wertentwicklung des Basiswertes, maximal aber bis zu 100,00% des Nennbetrages, welcher nach folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Nennbetrag} \times \text{Min} \left[\frac{\text{Basiswert}_{\text{Bewertungstag}}}{\text{Basiswert}_{\text{Kursfixierungstag}}}; 100\% \right]$$

Dabei kommen folgende Begriffsbestimmungen zur Anwendung:

Min []: Der kleinere der beiden Klammerausdrücke kommt zur Anwendung.

Barriere: 30,00 % des Schlusskurses des Index vom Kursfixierungstag.

Die Barriere gilt als durchbrochen, wenn für den Basiswert zu einem Zeitpunkt während der gesamten Laufzeit bis zum letzten Bewertungstag (inkl.) ein Kurs festgelegt wird, der kleiner als 30,00% des Schlusskurses des Basiswertes am Kursfixierungstag ist.

Basiswert_{Bewertungstag}: Kurs des Index am Bewertungstag, wie er auf der Seite SX5E von Bloomberg zum Zeitpunkt, an dem der Indexsponsor planmäßig den Schlusskurs des Basiswertes berechnet, veröffentlicht und angezeigt wird.

Basiswert_{Kursfixierungstag}: Kurs des Index am Kursfixierungstag, wie er auf der Seite SX5E von Bloomberg zum Zeitpunkt, an dem der Indexsponsor planmäßig den Schlusskurs des Basiswertes berechnet und veröffentlicht und angezeigt wird.

Bewertungstag:

22 Geschäftstage vor jedem Fixzinszahlungstag

04/02/2014

04/02/2015

04/02/2016

02/02/2017

02/02/2018

04/02/2019

(vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6 c (2))

Kursfixierungstag: 05.03.2013

(vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6 c (2))

Sollte, hinsichtlich des Index, der Bewertungstag, bzw. der Kursfixierungstag kein Börseschäftstag sein, so verschiebt sich der Beobachtungstag bzw.

der Kursfixierungstag auf den ersten darauffolgenden Tag, welcher ein Börseschäftstag ist.

Börseschäftstage: In Bezug auf den Index jeder Tag, an dem der Indexsponsor planmäßig den Schlusskurs des Index berechnet und veröffentlicht und an dem an der Maßgeblichen Optionenbörse planmäßig eine Handelssitzung abgehalten wird.

Beobachtungsperiode: Zeitraum zwischen dem Schlusskurs des Index zum Kursfixierungstag und dem Schlusskurs des Index zum Beobachtungstag (jeweils inklusive).

16. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 6(2)): Nicht anwendbar
- 16.a. Rückzahlung aus regulatorischen Gründen: Nicht anwendbar
17. Basiswertbezogene Rückzahlung (§ 6a): Die ergänzenden Emissionsbedingungen für Index-, Aktien-, Fonds-, Waren-, Währungs- und Zinssatzbezogene Schuldverschreibungen finden Anwendung
- (i) Basiswert(e): **EURO STOXX 50[®] Index** (der „Basiswert“ bzw. „Index“), wie er vom Indexsponsor Stoxx Ltd. bzw. von einem Nachfolgesponsor („Indexsponsor“) berechnet und veröffentlicht und auf der Bloomberg Seite „SX5E Index“ quotiert wird.
- (ii) Rückzahlung durch physische Lieferung: Nicht anwendbar
- (iii) Bewertungstag, Bewertungszeit: 05.03.2013 und 22 Geschäftstage vor jedem Fixzinszahlungstag
04/02/2014
04/02/2015
04/02/2016
02/02/2017
02/02/2018
04/02/2019, jeweils der Zeitpunkt, an dem der Indexsponsor planmäßig den Schlusskurs des Basiswertes berechnet und veröffentlicht.
- (iv) Bestimmungen zur vorzeitigen Rückzahlung, insbesondere Maßgebliche Börse, andere außerordentliche Ereignisse, Anzeigefrist, Zahlungsfrist, vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: Liegt der Kurs des Basiswertes an einem Bewertungstag über dem Schlusskurs am Kursfixierungstag, findet an dem darauf folgenden Zahlungstag eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibung zu 100,00% des Nennbetrages statt. Eine vorzeitige Rückzahlung schließt spätere Zahlungen aus.
- (v) Bestimmungen zu **Anpassungsereignisse**

Anpassungsereignissen
einfügen, insbesondere
ursprüngliche
Indexberechnungsstelle,
Maßgeblichen
Optionenbörse, weitere
Anpassungsereignisse,
Risikohinweise,
Berechnungsstelle und -
methode des
Ersatzkurses:

(1) Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann es zu Änderungen bei der Bestimmung oder Berechnung der Basiswerte kommen, die weder von der Emittentin noch von den Gläubigern zu vertreten sind oder beeinflusst werden können. Diese Ereignisse würden, wenn keine Anpassung der zugrundeliegenden Basiswerte erfolgen würde, zu einer Änderung der ursprünglich in den Schuldverschreibungen vorgesehenen wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je nachdem, wie und wann diese Ereignisse eintreten, könnte dies zum Vorteil oder Nachteil der Emittentin oder der Gläubiger sein. Um von externen Faktoren und Handlungen unabhängig zu sein, und um die ursprünglich vereinbarte Leistungsbeziehung auch nach Eintritt eines solchen Ereignisses zu gewährleisten, stellen die nachfolgenden Regelungen sicher, dass bei Eintritt eines solchen externen Ereignisses eine Anpassung des Basiswertes nach sachlichen Kriterien erfolgt.

(2) Wenn der Basiswert

(a) anstatt von **Indexsponsor** (die "**Indexberechnungsstelle**") von einer Indexberechnungsstelle, die der Indexberechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die "**Nachfolge-Indexberechnungsstelle**") berechnet und veröffentlicht wird, oder

(b) durch einen Ersatzindex (der "**Ersatzindex**") ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzindex herangezogen. Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Indexberechnungsstelle oder den Basiswert gilt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Indexberechnungsstelle oder den Ersatzindex.

(3) Wenn vor dem Laufzeitende die Indexberechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Index enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Index einen solchen Kurs

heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Index vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Indexberechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswertes vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.

- (vi) Bestimmungen zu Marktstörungen einfügen, insbesondere maßgebliche Börse, Maßgebliche Optionenbörse, weitere Marktstöruingsereignisse, Berechnungsstelle und -methode des Ersatzkurses:
- Marktstörungen**
- (1) Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs des EURO STOXX 50[®] Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder eine Marktstörung (wie nachstehend in Absatz (2) definiert) vorliegt, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Geschäftstag (wie nachstehend definiert), an dem der Kurs des EURO STOXX 50[®] Index festgestellt und veröffentlicht wird und keine Marktstörung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum fünften nachfolgenden Geschäftstag nicht, gilt dieser fünfte Geschäftstag als Beobachtungstag und die Berechnungsstelle wird den Wert des Basiswertes auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen.
- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels einer oder mehrerer im Basiswert enthaltenen Komponenten an der Maßgebliche Börse, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf einen oder mehrere der im Basiswert enthaltenen Komponenten bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Optionenbörse. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte, für die Handelsaussetzung relevante von der jeweiligen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag

fortdauert.

Maßgebliche Börse ist jede hauptsächliche Börse, auf der die zugrunde liegenden Aktien, aus welchen sich der Basiswert zusammensetzt, gehandelt werden, und etwaige Nachfolgebörsen.

Maßgebliche Optionenbörse ist in Bezug auf den Basiswert, die Termin- und Optionenbörse, an der, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, entsprechende Kontrakte auf diesen Basiswert hauptsächlich gehandelt werden.

18. Geschäftstag (§ 7(3)) und Zinsfeststellungsgeschäftstag (§ 5(5)): TARGET
19. Weitere Regelungen und/oder Erläuterungen zur Rückzahlung, Höchst- und/oder Mindestrückzahlungsbetrag etc: Siehe Bestimmungen unter Punkt 15.

SONSTIGE ANGABEN

20. Börsenotierung Stuttgart Börse (Baden-Württembergische Wertpapierbörse) und Frankfurter Börse
21. Zulassung zum Handel: Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem unregulierten Markt der Frankfurter Börse (www.boerse-frankfurt.de) sowie der Stuttgarter Börse (Baden-Württembergische Wertpapierbörse) (www.boerse-stuttgart.de) soll gestellt werden.
22. Geschätzte Gesamtkosten: ca. EUR 5.300,-
23. (i) Emissionsrendite: Nicht anwendbar
- (ii) Berechnungsmethode der Emissionsrendite: Nicht anwendbar
24. Clearingsystem: OeKB und Euroclear Bank S.A./N.V./ Clearstream Banking, Societe Anonyme durch ein Konto bei OeKB
25. (i) ISIN: AT0000A0Z7Z7
- (ii) Common Code: Nicht anwendbar
26. Deutsche Wertpapierkennnummer: EBOAWL
27. Website für Veröffentlichungen: www.erstegroup.com

ANGABEN ZUM ANGEBOT

28. Zeitraum bzw Beginn der Zeichnung: Ein Angebot der Schuldverschreibungen darf gemacht werden ab dem 31.01.2013.

- | | | |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| 29. | Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: | Nicht anwendbar |
| 30. | Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung: | Nicht anwendbar |
| 31. | Koordinatoren und/oder Platziierer: | Diverse deutsche Finanzdienstleister |
| 32. | Übernahme der Schuldverschreibungen: | Nicht anwendbar |
| 33. | Intermediäre im Sekundärhandel: | Nicht anwendbar |
| 34. | Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind: | Nicht anwendbar |

WEITERE ANGABEN

- | | | |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 35. | Ergänzungen und/oder Erläuterungen zu Preisgestaltungen, Berechnung von Rückkaufs- und/oder Tilgungspreisen, etc | Nicht anwendbar |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|

Beschreibung des Basiswertes

EURO STOXX 50® Index

Der EURO STOXX 50® Index ist ein von Stoxx Limited berechneter und veröffentlichter Aktienindex, der 50 große und liquide, börsennotierte Unternehmen der Eurozone beinhaltet. Weitere Informationen zum Index können auf der Homepage von Stoxx Limited (www.stoxx.com) eingesehen werden.

Disclaimer:

Der EURO STOXX 50® Index und die im Indexnamen verwendeten Marken sind geistiges Eigentum der STOXX Limited, Zürich, Schweiz und/oder ihrer Lizenzgeber. Der Index wird unter einer Lizenz von STOXX verwendet. Die auf dem Index basierenden Wertpapiere sind in keiner Weise von STOXX und/oder ihren Lizenzgebern gefördert, herausgegeben, verkauft oder beworben und weder STOXX noch ihre Lizenzgeber tragen diesbezüglich irgendwelche Haftung.

Die Beziehung von STOXX und ihrer Lizenzgeber zur Emittentin beschränkt sich auf die Lizenzierung des EURO STOXX 50® und der damit verbundenen Marken für die Nutzung im Zusammenhang mit den gegenständlichen Schuldverschreibungen.

STOXX und ihre Lizenzgeber:

- Tätigen keine Verkäufe und Übertragungen von den gegenständlichen Schuldverschreibungen und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Schuldverschreibungen durch.

- Erteilen keine Anlageempfehlungen für diese Schuldverschreibungen oder anderweitige Wertschriften.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis von den gegenständlichen Schuldverschreibungen.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung von diesen Schuldverschreibungen.
- Sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Schuldverschreibungen oder des Inhabers der Schuldverschreibungen bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des EURO STOXX 50® Rechnung zu tragen.

STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit diesen Schuldverschreibungen.

Insbesondere,

- geben STOXX und ihre Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:
 - Der von Schuldverschreibungen, dem Inhaber von Schuldverschreibungen oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des EURO STOXX 50® und den im EURO STOXX 50® enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichte Ergebnisse;
 - Der Richtigkeit oder Vollständigkeit des EURO STOXX 50® und der darin enthaltenen Daten;
 - Der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des EURO STOXX 50® und der darin enthaltenen Daten;
- STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des EURO STOXX 50® oder der darin enthaltenen Daten;
- STOXX oder ihre Lizenzgeber haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder ihre Lizenzgeber über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.

Der Lizenzvertrag zwischen der Emittentin und STOXX wird einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der Schuldverschreibungen oder irgendeiner Drittperson abgeschlossen.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen in Bezug auf den **EURO STOXX 50® Index** auf die sich die Schuldverschreibungen beziehen (die "**Basiswerte**"), bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung, dass die Informationen richtig zusammengestellt oder zusammengefasst wurden. Neben diesen Zusicherungen wird keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für die Informationen von der Emittentin übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über die Basiswerte zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

Notifizierung

Die Emittentin hat die Finanzmarktaufsichtsbehörde in Österreich ersucht, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Deutschland eine Bestätigung über die Billigung zu übermitteln, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt im Einklang mit der EU-Prospekt-Richtlinie erstellt wurde.

Zweck des Konditionenblattes

Dieses Konditionenblatt beinhaltet die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden der Erste Group Bank AG zu begeben und in Deutschland öffentlich anzubieten und deren Zulassung zum Handel an der Stuttgarter Börse (Baden-Württembergische Wertpapierbörse) und Frankfurter Börse zu erlangen.

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Konditionenblatt enthaltenen Angaben.

Erste Group Bank AG
als Emittentin

- Konsolidierte Schuldverschreibungsbedingungen

Allgemeine Emissionsbedingungen

Daueremission Erste Group Express Kupon Anleihe

Serie 316

AT0000A0Z7Z7

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Euro ("EUR", die "**Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu 150.000.000 EUR in Worten: hundertfünfzig Millionen Euro am **06.03.2013** (der "**Begebungstag**") begeben und ist eingeteilt in Stückelungen von **EUR 1.000,-** (der "**Nennbetrag**").
- (2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Sammelurkunde(n) (jeweils eine "**Sammelurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin trägt. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und die Inhaber von Schuldverschreibungen (die "**Gläubiger**") haben kein Recht, die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen zu verlangen.
- (3) Jede Sammelurkunde wird so lange von der Oesterreichischen Kontrollbank AG (oder einem ihrer Rechtsnachfolger) als Wertpapiersammelbank verwahrt (die "**Wertpapiersammelbank**"), bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank übertragen werden können.

§ 2

Rang

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3

Ausgabekurs

Der Ausgabekurs beträgt **100,00%** des Nennbetrages plus einem Ausgabeaufschlag in Höhe von **1,00%** des Nennbetrages, welcher den Koordinatoren und / oder Platziern zufließt.

§ 4

Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt mit dem Begebungstag und endet mit dem Ablauf des dem Fälligkeitstag gemäß § 6 (1) vorangehenden Tages, vorbehaltlich der Bestimmungen zur vorzeitigen Rückzahlung.

§ 5 Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit jährlich **3,50 % per annum** ab dem **06.03.2013** (einschließlich) (der "**Fixe Verzinsungsbeginn**") bis zum Fälligkeitstag (wie in § 6(1) definiert) (ausschließlich) verzinst, falls der Kurs des Basiswertes zwischen Begebungstag bis zum darauf folgenden Bewertungstag, und in weiterer Folge zwischen jeweiligem Zahlungstag bis zum darauf folgenden Bewertungstag die Barriere nie unterschritten hat, ansonsten reduziert sich der Zinssatz für die aktuelle sowie alle zukünftigen Perioden auf null.
- (2) Die Zinsen sind nachträglich am **06.03.** eines jeden Jahres (jeweils ein „**Fixzinszahlungstag**“) zahlbar. Die erste fixe Zinszahlung erfolgt am **06.03.2014** (der „**erste Fixzinszahlungstag**“) vorbehaltlich der Bestimmungen in § 5 (1).
- (3) Als „**Fixzinsperiode**“ gilt jeweils der Zeitraum vom Fixen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Fixzinszahlungstag (ausschließlich) und jeder weitere Zeitraum von einem Fixzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Fixzinszahlungstag (ausschließlich).
- (4) "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**“):

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).

§ 6 Rückzahlung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden gemäß § 6a am **Fälligkeitstag** zurückgezahlt.

§ 6a Rückzahlung. Außerordentliche Ereignisse

- (1) Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert), am **06.03.2019** (der "**Fälligkeitstag**") vorbehaltlich der Bestimmungen zur vorzeitigen Rückzahlung zurückgezahlt.

Liegt der Kurs des Basiswertes an einem Bewertungstag über dem Schlusskurs am Kursfixierungstag, findet an dem darauf folgenden Zahlungstag eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibung zu 100,00% des Nennbetrages statt. Eine vorzeitige Rückzahlung schließt spätere Zahlungen aus. Hat keine vorzeitige Rückzahlung stattgefunden, wird am letzten Bewertungstag der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt.

- Wenn der Kurs des Basiswertes über die gesamte Laufzeit bis zum letzten Bewertungstag (inkl.) stets auf oder über der Barriere notiert hat, erfolgt die Rückzahlung zu 100,00% des Nennbetrages.

- Wenn der Kurs des Basiswertes während der Laufzeit bis zum letzten Bewertungstag (inkl.) die Barriere zu irgendeinem Zeitpunkt unterschritten hat, erfolgt die Zahlung eines Rückzahlungsbetrages, welcher abhängig ist von der tatsächlichen Wertentwicklung des Basiswertes, maximal aber bis zu 100,00% des Nennbetrages, welcher nach folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Nennbetrag} \times \text{Min} \left[\frac{\text{Basiswert}_{\text{Bewertungstag}}}{\text{Basiswert}_{\text{Kursfixierungstag}}}; 100\% \right]$$

Dabei kommen folgende Begriffsbestimmungen zur Anwendung:

Min []: Der kleinere der beiden Klammerausdrücke kommt zur Anwendung.

Barriere: 30,00 % des Schlusskurses des Index vom Kursfixierungstag.

Die Barriere gilt als durchbrochen, wenn für den Basiswert zu einem Zeitpunkt während der gesamten Laufzeit bis zum letzten Bewertungstag (inkl.) ein Kurs festgelegt wird, der kleiner als 30,00% des Schlusskurses des Basiswertes am Kursfixierungstag ist.

Basiswert_{Bewertungstag}: Kurs des Index am Bewertungstag, wie er auf der Seite SX5E von Bloomberg zum Zeitpunkt, an dem der Indexsponsor planmäßig den Schlusskurs des Basiswertes berechnet, veröffentlicht und angezeigt wird.

Basiswert_{Kursfixierungstag}: Kurs des Index am Kursfixierungstag, wie er auf der Seite SX5E von Bloomberg zum Zeitpunkt, an dem der Indexsponsor planmäßig den Schlusskurs des Basiswertes berechnet und veröffentlicht und angezeigt wird.

Bewertungstag: 22 Geschäftstage vor jedem Fixzinszahlungstag:

04/02/2014

04/02/2015

04/02/2016

02/02/2017

02/02/2018

04/02/2019

(vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6 c (2))

Kursfixierungstag: 05.03.2013

(vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6 c (2))

Sollte, hinsichtlich des Index, der Bewertungstag, bzw. der Kursfixierungstag kein Börsengeschäftstag sein, so verschiebt sich der Beobachtungstag bzw. der Kursfixierungstag auf den ersten darauffolgenden Tag, welcher ein Börsengeschäftstag ist.

Börsengeschäftstage: In Bezug auf den Index jeder Tag, an dem der Indexsponsor planmäßig den Schlusskurs des Index berechnet und veröffentlicht und an dem an der Maßgeblichen Optionenbörse planmäßig eine Handelssitzung abgehalten wird.

Maßgebliche Börse: Jede hauptsächliche Börse, auf der die zugrunde liegenden Aktien, aus welchen sich der Basiswert zusammensetzt, gehandelt werden, und etwaige Nachfolgebörsen.

Maßgebliche In Bezug auf den Index, die Termin- und Optionenbörse, an der, wie

Optionenbörse: von der Berechnungsstelle festgestellt, entsprechende Kontrakte auf diesen Basiswert hauptsächlich gehandelt werden.

Basiswert: Der **EURO STOXX 50[®] Index** („Index“) ist ein von Stoxx Limited veröffentlichter Aktienindex, der 50 große börsennotierte Unternehmen der Eurozone beinhaltet. Der **EURO STOXX 50[®] Index** wird auf der Seite SX5E von Bloomberg („Maßgebliche Informationsquelle“) veröffentlicht. Sollte der Basiswert nicht mehr von der maßgeblichen Informationsquelle, sondern von einer anderen, für die Emittentin gleichwertigen Informationsquelle („Ersatzinformationsquelle“) veröffentlicht werden, so wird der durch diese Ersatzinformationsquelle veröffentlichte Kurs des Basiswertes zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages herangezogen.

Indexsponsor: In Bezug auf den Basiswert, **Stoxx Ltd.** bzw. ein Nachfolgesponsor.

Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen berechnet und den Gläubigern von der Berechnungsstelle gemäß § 12 unverzüglich nach Feststellung mitgeteilt.

§ 6b Lieferung von Basiswerten

Nicht anwendbar

§ 6c Anpassungsereignisse

- (1) Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann es zu Änderungen bei der Bestimmung oder Berechnung der Basiswerte kommen, die weder von der Emittentin noch von den Gläubigern zu vertreten sind oder beeinflusst werden können. Diese Ereignisse würden, wenn keine Anpassung der zugrundeliegenden Basiswerte erfolgen würde, zu einer Änderung der ursprünglich in den Schuldverschreibungen vorgesehenen wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je nachdem, wie und wann diese Ereignisse eintreten, könnte dies zum Vorteil oder Nachteil der Emittentin oder der Gläubiger sein. Um von externen Faktoren und Handlungen unabhängig zu sein, und um die ursprünglich vereinbarte Leistungsbeziehung auch nach Eintritt eines solchen Ereignisses zu gewährleisten, stellen die nachfolgenden Regelungen sicher, dass bei Eintritt eines solchen externen Ereignisses eine Anpassung des Basiswertes nach sachlichen Kriterien erfolgt.

Wenn ein Basiswert

- (a) anstatt vom **Indexsponsor** (die "**Indexberechnungsstelle**") von einer Indexberechnungsstelle, die der Indexberechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die "**Nachfolge-Indexberechnungsstelle**"), berechnet und veröffentlicht wird, oder
- (b) durch einen Ersatzindex (der "**Ersatzindex**") ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzindex herangezogen. Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Indexberechnungsstelle oder den Basiswert gilt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Indexberechnungsstelle oder den Ersatzindex.

Wenn vor dem Laufzeitende die Indexberechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Index enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Index einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Index vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Indexberechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswertes vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.

Marktstörungen

- (2) Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs des Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder eine Marktstörung (wie nachstehend in Absatz (2) definiert) vorliegt, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Geschäftstag (wie nachstehend definiert), an dem der Kurs des Basiswertes festgestellt und veröffentlicht wird und keine Marktstörung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum fünften nachfolgenden Geschäftstag nicht, gilt dieser fünfte Geschäftstag als Beobachtungstag und die Berechnungsstelle wird den Wert des Basiswertes auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen.

Eine "**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels einer oder mehrerer im Basiswert enthaltenen Komponenten an der Maßgeblichen Börse, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf einen oder mehrere der im Basiswert enthaltenen Komponenten bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Optionenbörse. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte, für die Handelsaussetzung relevante von der jeweiligen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

§ 7 Zahlungen

- (1) Zahlungen, sowohl Zins-, als auch Tilgungszahlungen ("**Zahlungen**") auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in der festgelegten Währung.
- (2) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
- (3) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem das TARGET System (wie nachstehend definiert) zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht. "**TARGET System**" bezeichnet das "Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)" Zahlungssystem, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2) oder dessen Nachfolger.

§ 8
Zahlstelle. Berechnungsstelle

Die Emittentin fungiert als Zahlstelle und Berechnungsstelle.

§ 9
Besteuerung

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einhalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

§ 10
Verjährung

Forderungen der Gläubiger auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Gläubiger auf die Zahlung von Zinsen verjähren drei Jahre nach Fälligkeit.

§ 11
Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstags und gegebenenfalls des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen.
- (3) Sämtliche zurückgekauften Schuldverschreibungen können von der Emittentin entwertet, gehalten oder wiederverkauft werden.

§ 12
Mitteilungen

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Website <http://www.erstegroup.com> zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börserechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege der depotführenden Stelle übermittelt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13

Anwendbares Recht. Gerichtsstand

- (1) Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.
- (2) Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für den 1. Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.